



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 29. März 2022  
Bezug: Hiesiges Schreiben vom  
23. Februar 2022

**Referat Pet 4**  
**BMAS (Arb.), BMEL, BMFSFJ, BMJ,**  
**BMVg**

**Herr Gustafsson**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35785  
Fax: +49 30 227-36911  
vorzimmer.pet4@bundestag.de

**Pet 4-20-07-10000-000735** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme ist der Ausschussdienst zu folgendem Ergebnis gekommen:

Auch wenn das Recht auf Wohnen anders als in einer Reihe von Landesverfassungen im Grundgesetz (GG) nicht ausdrücklich genannt wird, enthält das Sozialstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 GG einen Auftrag an den Staat, für ausreichend Wohnraum zu sorgen. Darüber hinaus leitet sich aus der Menschenwürdeggarantie (Artikel 1 Absatz 1 GG) in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 GG das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums her. Dieser grundrechtliche Anspruch garantiert die Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Das grundrechtlich gewährleistete Existenzminimum umfasst auch eine Unterkunft. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, den grundrechtlichen Anspruch im Rahmen seines Gestaltungsspielraums zu konkretisieren. Dieser Aufgabe kommt der Gesetzgeber im Rahmen der Sozialgesetzgebung, namentlich im Sozial-, Wohn-, Mietrecht, sowie durch Fördermaßnahmen für den sozialen Wohnungsbau nach.

So wird Personen und Haushalten geholfen, die – aus welchen Gründen auch immer – in eine Notlage geraten sind, die sie aus eigener Kraft nicht überwinden können. Wer hilfebedürftig ist, hat einen Rechtsanspruch auf umfassende Unterstützung. Seit 2005 besteht mit der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ein



gegliedertes Sozialleistungssystem, das für hilfebedürftige Menschen Schutz vor den schwerwiegendsten Auswirkungen von Armut bereithält. Dazu zählt auch drohende beziehungsweise eintretende Obdachlosigkeit, die durch das Mindestsicherungssystem in zahlreichen Fällen verhindert wird.

Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitslose sichern – anders als in vielen anderen Ländern zeitlich unbefristet – das soziokulturelle Existenzminimum durch die Anerkennung von Bedarfen, insbesondere in Form der Regelbedarfe, der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie von Bedarfen für Kranken- und Pflegeversicherung, sofern die verfügbaren eigenen Mittel hierfür nicht ausreichen. Die Regelbedarfe werden regelmäßig fortgeschrieben.

Die Übernahme der angemessenen Aufwendungen für ein menschenwürdiges Wohnen, das heißt für Unterkunft und Heizung, ist ein zentraler Bestandteil im Leistungsumfang der Grundsicherungssysteme. Darüber hinaus sieht das SGB XII für besondere Bedarfslagen, die nicht den Lebensunterhalt im engeren Sinne betreffen, individuelle Hilfen vor, die dazu dienen, diese Notlagen zu überwinden.

Auch die im Zusammenhang mit Obdachlosigkeit auftretenden Schwierigkeiten können durch die Hilfen nach dem SGB XII gemindert werden und dienen der Integration in die Gesellschaft.

Die Hilfe umfasst alle notwendigen Maßnahmen, um die besonderen Schwierigkeiten zu beseitigen, die einer Integration in die Gesellschaft entgegenstehen. Hierzu gehören vor allem die Beratung und persönliche Betreuung der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen, Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung, Maßnahmen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und Hilfen zur Bewältigung des Alltagslebens. Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten werden ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht.

Für diejenigen, die ihre Unterkunft nicht aus eigener Kraft sicherstellen können, sind die Kommunen in Deutschland nach Ordnungsrecht (Ordnungsbehördengesetze der Länder) verpflichtet, Obdachlosigkeit zumindest durch ein vorübergehendes, aber menschenwürdiges Obdach zu beseitigen. Damit wird eine Mindestnotversorgung mit Unterkunft in der Regel in Form von Gemeinschaftsunterkünften gewährleistet.

Darüber hinaus gibt es im Rahmen des umfangreichen kommunalen Hilfesystems für Wohnungsnotfälle Beratungsstellen, Tagesaufenthalte in Verbindung mit Straßensozialarbeit und Heime für



Wohnungslose sowie kommunale Aufnahmeeinrichtungen zur Notversorgung.

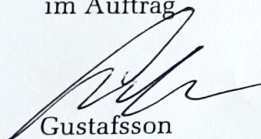
Das Hilfesystem weist eine hochgradige Differenzierung auf und kann inzwischen auch solche Teilgruppen unter den wohnungslosen Menschen erreichen, die bisher keinen oder nur sehr schwer Zugang zu den vielfältigen Hilfen in Wohnungsnotfällen finden.

Bei besonderen Problemlagen können Kommunen und die Jobcenter unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag Mietschulden oder auch Energiekostenrückstände sehr kurzfristig als Darlehensleistung übernehmen. Auch können für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII Direktzahlungen an Vermieter und Energielieferanten vereinbart werden, um Zahlungsrückständen vorzubeugen.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Gustafsson